

## Kernaussagen des verfassungsrechtlichen Gutachtens von Prof. Dr. Papier zur Auslegung des Begriffs der Presseähnlichkeit in § 11d Abs 2. Nr. 3 RStV

### Zur verfassungsrechtlichen Abgrenzung von Rundfunk und Presse (im Internet):

- Schutzbereich der Presse- und Rundfunkfreiheit grenzen sich insbes. durch die Herstellungs- und Verbreitungsmethode ab (S. 6). Presseerzeugnisse sind an die Allgemeinheit gerichtete gedruckte Informationen (S. 4). Rundfunk ist die fernmeldetechnische Übermittlung von Programminhalten (Ton, Bild, Text) (S. 6). „Während Presse ein körperliches Trägermedium benötigt, verwendet der Rundfunk physikalische Wellen für die Übertragung.“ (S. 17)
- An die Allgemeinheit gerichtete redaktionell gestaltete Internetangebote, bei denen Texte, Bilder, Töne etc. über ein Netz abrufbar sind, sind grundsätzlich als Rundfunk zu qualifizieren (S. 18). Dieser verfassungsrechtlichen Rundfunkdefinition unterfallen auch Internetangebote von Presseunternehmen. Bei völligem Verzicht auf das Kriterium des körperlichen Trägermediums würde die Abgrenzung zur Rundfunkfreiheit unmöglich (S. 19).
- Als Presse zu qualifizieren wäre „eine zum Standardprodukt verbreitete Faksimilezeitung“, „nicht aber ein Online-Angebot, das eigenständig redaktionell gestaltet ist.“ (S. 19) Eine „Internet-Presse“ gibt es nach der verfassungsrechtlichen Pressedefinition nicht. Presseunternehmen sind indessen von Verfassungs wegen nicht gehindert, auch Rundfunk „im weiteren Sinne“, d.h. in Form von Online-Angeboten zu betreiben; unterliegen dabei nicht dem Rundfunkorganisationsrecht (S. 20)

### Zum Funktionsauftrag des ör Rundfunks im Internetzeitalter:

- Die spezifische Aufgabe für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „ist in tatsächlicher Hinsicht davon abhängig, auf welche Weise diese Meinungsbildung erfolgt“ (S. 14). Da die Meinungsbildung insbes. bei den Jüngeren verstärkt im Internet stattfindet, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Internet vertreten sein (S. 15 f.) Er kann sich dabei aller im Internet typischen Elemente und Präsentationstechniken bedienen (S. 16).
- Angesichts der mittlerweile überragenden Bedeutung der „internetbasierten Meinungsbildung“ gehören eigene Online-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet zum Kernbestand des Grundversorgungsauftrags; der Gesetzgeber musste daher einen entsprechenden Auftrag erteilen (S. 25 f., S. 33); Schwerpunkt des Auftrags im Internet liegt darin, die außenplurale Meinungsvielfalt objektiv, neutral und konzentriert zu präsentieren und „die Informationsquelle zu sein, die Gewähr für Objektivität und Binnenpluralität bietet“ (S. 15).

### Zur Ausgestaltung des Telemedienauftrags durch den Gesetzgeber:

- Der Gesetzgeber hat die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags zu schaffen, insbes. den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestauftrag angemessen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu kodifizieren (S. 22). Dabei ist es grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, für die Beurteilung einzelner Telemedienangebote verfahrensrechtlich ein bes. Prüfverfahren wie den DST vorzusehen. „Ob der derzeit geltende und angewendete Dreistufentest allen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, bleibt einer separaten Begutachtung vorbehalten“ (S. 21).
- Im Bereich dieses Mindestauftrags ist an sich eine „besondere Rechtfertigung für etwaige negative Auswirkungen auf Wettbewerber im Internet nicht erforderlich“ (S.25).

- Trifft der Gesetzgeber Regelungen zum Schutz der Presse vor Konkurrenz auf dem Gebiet des Rundfunks müssen die Regelungen den o. g. rundfunkverfassungsrechtlichen Vorgaben genügen (S. 22 f.); d.h. das im Staatsvertrag kodifizierte Verbot „nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote“ ist entsprechend verfassungskonform auszulegen und anzuwenden; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Erfüllbarkeit des verfassungsrechtlich gebotenen Internetauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht gefährdet wird.

### **Zur verfassungskonformen Auslegung des Verbots gemäß § 11 d Abs. 2 Nr. 2 S. 3:**

- „Der Begriff der Presseähnlichkeit muss Angebote betreffen, die tatbestandlich nicht Presse, sondern Rundfunk, aber mit der Presse vergleichbar sind“ (S. 27).
- Als taugliches Abgrenzungskriterium erweist sich nur die Unterscheidung nach der Gestaltungsart (so auch § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV), da z.B. Kriterien wie Ausdruckbarkeit oder Dauerhaftigkeit von Internetangeboten, redaktioneller Gestaltung und Veranlassung in gleicher Weise für Presse als auch Rundfunk gelten (S. 27-32). Auch gibt es keinen jeweils spezifischen Inhalt für Rundfunk- oder Presseprodukte.
- Hierbei ist „auf das Erscheinungsbild der Presse im klassischen Sinn, d.h. als redaktionell bearbeitetes Printmedium mit Text und Standbildern im klassischen Aussehen“ abzustellen (S. 32). Auch wenn dieser Maßstab bedeutet, dass „kaum ein Online-Angebot (mit Ausnahme von „Faksimile-Zeitungen“) presseähnlich ist“, ist „diese restriktive Auslegung die verfassungsrechtlich gebotene. Ansonsten würde die Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einseitig beschnitten werden, da die Presse durch Ausbreitung in rundfunkähnliche Bereiche die Entwicklungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in diesem Bereich einschränken könnte.“ (S. 32)
- „Denkbar ist die Annahme von Presseähnlichkeit allenfalls bei Angeboten, bei denen der Text/Bildanteil in einem ähnlichen Maße dominiert wie bei einer klassischen Zeitschrift oder Zeitung“ (S. 32). Schon internettypische Kriterien wie umfassende Verlinkungen, interaktive Elemente wie Kommentarfunktionen oder Multimedia-Elemente zerstören den Eindruck der Presseähnlichkeit.
- Der Begriff des Telemedienangebots muss der im Staatsvertrag genannten Bezugsgröße „Zeitungen und Zeitschriften“ (§ 20 Abs. 2 Nr. 19 RStV) entsprechen; Vergleichsgegenstand sind also nicht einzelne Seiten oder Beiträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, sondern das „als Einheit erkennbare Gesamtpaket“.
- Somit reduziert sich das Wettbewerbsverbot auf eng umgrenzte Bereiche, die gewissermaßen als „Kerngeschäft“ der Presse anzusehen sind. „Begibt sich die Presse allerdings auf das Gebiet des Rundfunks, der im modernen Sinne auch Internetangebote umfasst, muss sie die öffentlich-rechtliche Konkurrenz aushalten.“ (S. 34) Die Presse kann auch kein bes. Privileg beanspruchen, es bedürfe einer Kompensation für den Bedeutungsverlust der klassischen Presse (S. 34); ein Ausgleich des Wettbewerbsvorteils liege darin, dass sie nicht der inhaltlichen Einschränkung wie der öffentlich-rechtlichen Rundfunk unterliegt (S. 35).

Dr. S. Pfab (GVK-Geschäftsführerin), 20.7.10